

trägt. — Bei Besprechung der Arche (S. 62) möchten wir doch der Familie Noe's nicht gleich ein ganzes Stockwerk einräumen; in der Zeichnung scheint uns das „Fenster“ nicht richtig angebracht zu sein; wir halten es da lieber mit Calmet (ad Gen. 6, 16) und Anderen. — Seite 79 heißt es: „Jesus heilt „das kananäische Weib“, richtiger stünde: „die Tochter des kananäischen Weibes“. — Aufgefallen ist uns endlich, dass dem Buche die oberhirtliche Genehmigung fehlt.

Unser Schlussurtheil lautet dahn, dass das vorliegende Werk vielfach zwar weit über den Rahmen des Religionsunterrichtes an Volks- und Bürgerschulen hinausgeht, dem Katecheten jedoch viel brauchbares Material, manch guten Wink, manch fruchtbare Anregung bietet. Da das Buch nicht für die Hand des Schülers, sondern lediglich nur für den Religionslehrer bestimmt ist, liegt es ja in des letzteren Belieben, das ihm zusagende auszuwählen, nach eigenem Gutdünken zu verwenden oder auch abzuändern. Gegen die Methode, beim Religionsunterrichte, wo es angeht, einfache und leichtfassliche Zeichnungen an der Schultafel zu entwerfen, ist gewiss nichts einzuwenden; der Unterricht kann dadurch nur gewinnen. Unsere Bedenken sind nur gegen allzuhäufiges Zeichnen und gegen Darstellungen, in die zu viel hineingetragen und „hineingehemist“ wird, gerichtet. Allzuviel ist auch in der Schule ungesund, es klärt nicht, sondern verwirrt, es sammelt nicht, sondern zerstreut.

Nied im Innkreis.

Cooperator Josef Poeschl.

27) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Goepfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Zweiter Band. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1897. Gr. 8°. S. VIII und 441. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Recensent war bezüglich des I. Bandes unter den ersten Geleitgebern, dann aber ergab sich für ihn selbst die dringende Nothwendigkeit einer Neuauflage der Müller'schen Moraltheologie, und darum kommt er bezüglich des II. Bandes ziemlich spät, den III. Band muss er sogar noch zurückhalten.

Der vorliegende zweite Band setzt fort und vollendet den besonderen, im ersten Bande bereits begonnenen Theil der Moraltheologie, indem er das sittliche Leben in seiner Beziehung auf den Menschen darstellt. Zunächst behandelt derselbe die Liebe als die Grundtugend alles sittlichen Lebens und deren Verletzungen, sodann die sittlichen Tugenden, insofern sie allgemein verpflichten, im Rahmen der vier Haupttugenden und ihre Gegenätze; zuletzt bespricht er die Tugenden und Pflichten der besonderen weltlichen und geistlichen Stände.

Der Verfasser hat sein reiches Wissen zumeist aus dem hl. Thomas und dem hl. Alphons geschöpft, die aufgestellten Grundsätze somit auf solider Grundlage aufgebaut. Er benutzt maßvoll die einschlägige Zeitschrift, nebst den Theologen auch die Pastoralmediziner; er berücksichtigt die gegnerischen Lehren der Neuzeit ebenso gut als die jüngsten Ergebnisse der christlichen Socialwissenschaft; er nimmt die zahlreichen, zumeist modernen Fragen auf moraltheologischem Gebiete mit Geschick in Verhandlung, so dass Müller's Moralwerk in seiner jüngsten und achten Auflage (1899) über die Moral-

theologie Goepfert's sagen konnte: *Est opus uberrimum linguae germanicae, vix ullam quaestionem gravioris momenti modernam omittens.*

Auf das einzelne lässt sich wegen Ueberfülle des Gebotenen schwer eingehen. Nur etliche Bemerkungen: Im Tractate über die Gerechtigkeit hat die Neuzeit mit ihren speciellen Fragen alle wünschenswerte Rücksicht gefunden; so sind die Accordverträge, die Arbeitsverträge überhaupt, die Arbeiterstreiks, die Versicherungsverträge, das Börsenspiel u. dgl. gewürdigt. Nebst dem bayerischen und preußischen Landrechte wird auch das französische Recht citirt; insbesondere aber werden die Bestimmungen des neuen, mit 1900 in Kraft tretenden bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich — welche eine überwiegende Uebereinstimmung mit dem österreichisch bürgerlichen Gesetze bekunden und dadurch letzterem ein herrliches Lob spenden — continuierlich berührt, und so das Werk selbst für Deutschlands Theologen ungemein wertvoll gemacht. Häufige Beispiele und Fälle beleben und erläutern den Lehrtext. — Bei Anführung der kirchlichen Strafen gegen die Duellanten sind im Texte, nicht aber in der Abhandlung die spectantes de industria ausgefallen. Nebenher ist der Satz: *Die Ehre steht höher als das Leben, auf seine Richtigkeit resp. Unrichtigkeit treffend geprüft.* — Beim Diebstahl wird namentlich der Holzdiebstahl in Wäldern erörtert, auch der durch den Kauf von eingezogenen Kirchengütern entstehenden Schwierigkeiten gedacht und der Weg zu deren Lösung gezeigt. — Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht ist einer objektiven Kritik unterzogen, und damit in Verbindung die Frage der Auswanderung, wenn diese auch gesetzlich verboten wäre. — Unter den narkotischen Mitteln ist auch der Tabak angeführt. — Der Genuss von Fischsauce zu Fleisch an den dispensierten Fasttagen wird ohneweiters als erlaubt hingestellt. — Was die Behandlung der Gegensätze zur Fastitität anbelangt, so scheint uns das in Anbetracht der Sittenlosigkeit unserer Tage in Theorie und Praxis wohl schwierige und doch wieder nothwendige Maßhalten nicht vollauf gewürdigt worden zu sein; insbesondere dünt uns viel zu wenig, bloß die vollendeten Sünden der Unnatur lateinisch behandelt zu sehen. Gleichwohl verdienen die vielen eingestreuten Bemerkungen und Winke für den Seelsorger und Beichtvater vollste Anerkennung und Darnachachtung. Auch die diesbezüglichen Gefahren und Pflichten des Arztes sind gut eingefügt.

Im letzten Theile sind u. a. die Pflichten der Eltern betreffs der Misch- und akatholischen Schulen besprochen, dann die Pflichten der Geschworenen und Schöffen, der Gefängnisseelsorger gegen die Angeklagten, der Wähler und Abgeordneten; und an die Verpflichtungen der Aerzte schließt sich die Frage der Erlaubtheit des Hypnotismus und der Bivisection. Eine gründliche Abhandlung über den Clerical- und Ordensstand beendet das Ganze; nur wäre die Angabe einer Gesetzesquelle erwünscht, wenn man liest, dass den Nonnen unter schweren Strafen auch der Gebrauch eines Fernrohres verboten ist.

Abgesehen von wenigem, heißen wir demnach diesen zweiten Band als das schöne Resultat eines eingehenden und zeitfordernden Studiums herzlich willkommen.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.